

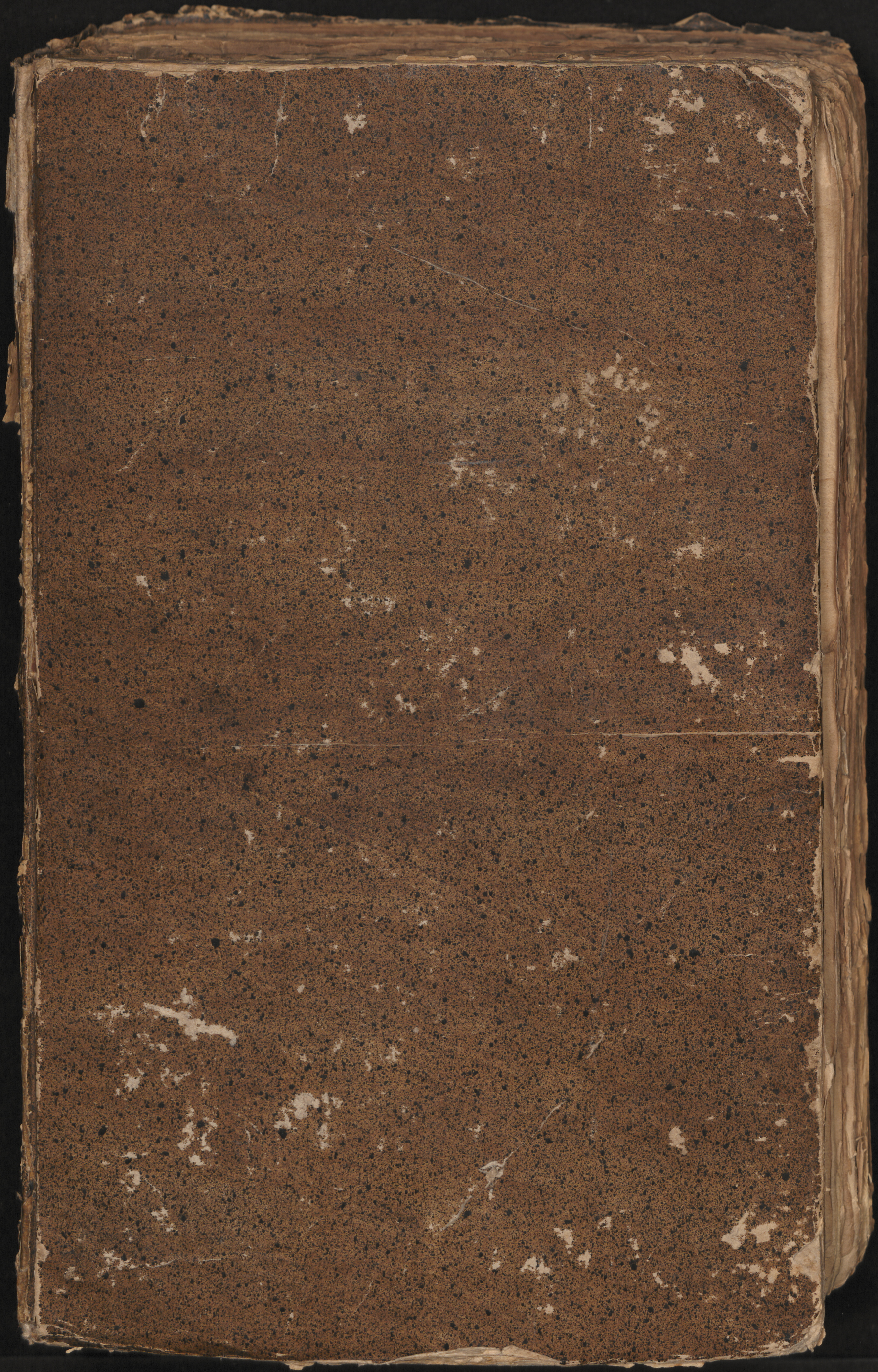
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem Uns/ das Hertzogthumb Güstrow/ nunmehr durch Göttliche gnade angefallen/ und Wir solchem nach/ gnädigst gewillet seyn/ allen denen/ die daraus mit Recht etwas zufordern haben/ sive sint Hypothecarij, sive nudi Chirographarij, oder sonst privilegirte Creditores, so weit denen Pactis Familiae es gemäß/ ihre respective bahre Bezahlung/ oder anderwertige Rechtliche Vergnügung wiederfahren zulassen ... so Gegeben in Unser Residentz Güstrow/ den 8ten Sept. Anno 1702.

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83277927X>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Geotrow 28 Sept: 1702³⁸

~~130~~
134



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'Prüfung' and 'Rostock']

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'Anno 1702' and 'Rostock']



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

S In Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm / Hertzog zu
Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und
Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard **F. W. W.**

A Nachdem Uns / das Hertzogthumb Rüstrow / nunmehr durch
Göttliche gnade angefallen / und Wir solchem nach / gnädigt gewillet seyn / allen
denen / die daraus mit Recht etwas zufordern haben / sive sint Hypothecarij, sive
nudi Chirographarij, oder sonst privilegirte Creditores, so weit denen Pactis
Familiae es gemäß / ihre respective bahre Bezahlung / oder anderwertige Rechtliche Vergnüt-
zung wiederfahren zulassen. Als wird hiemit allen und jeden oberwehnten Creditoren, ein
terminus praecclusivus, nemlich denen die im Lande seyn / von 3. Monathen / und die ausserhalb
Landes seyn / und allhier keine Procuratores negotiorum bestellet haben / oder sonsten angeessen
seyn / von 6. Monathen gesetzt / in welchen sie ihre Forderungen angeben / und Rechtlich liquidiren
sollen / mit dem Anhange / daß / wer in solcher Zeit vorbereget / nicht gebührend folge leistet / wei-
ter nicht gehöret / sondern mit seiner Forderung nach ablauff solches Termini, gänzlich abgewie-
sen werden soll. Und haben von diesem Edicto, die Anverwandten / der etwa ausser Landes sich
befindenden / und daher nicht angeessenen Creditorum, oder auch keine Procuratores negotiorum
allhier bestellet haben / ihnen alle möglichste Nachricht zu geben. Urkundlich unter Unserm
Fürstlichen Handzeichen und Insiegel / so Gegeben in Unser Residentz Rüstrow / den 8ten Sept.
Anno 1702.

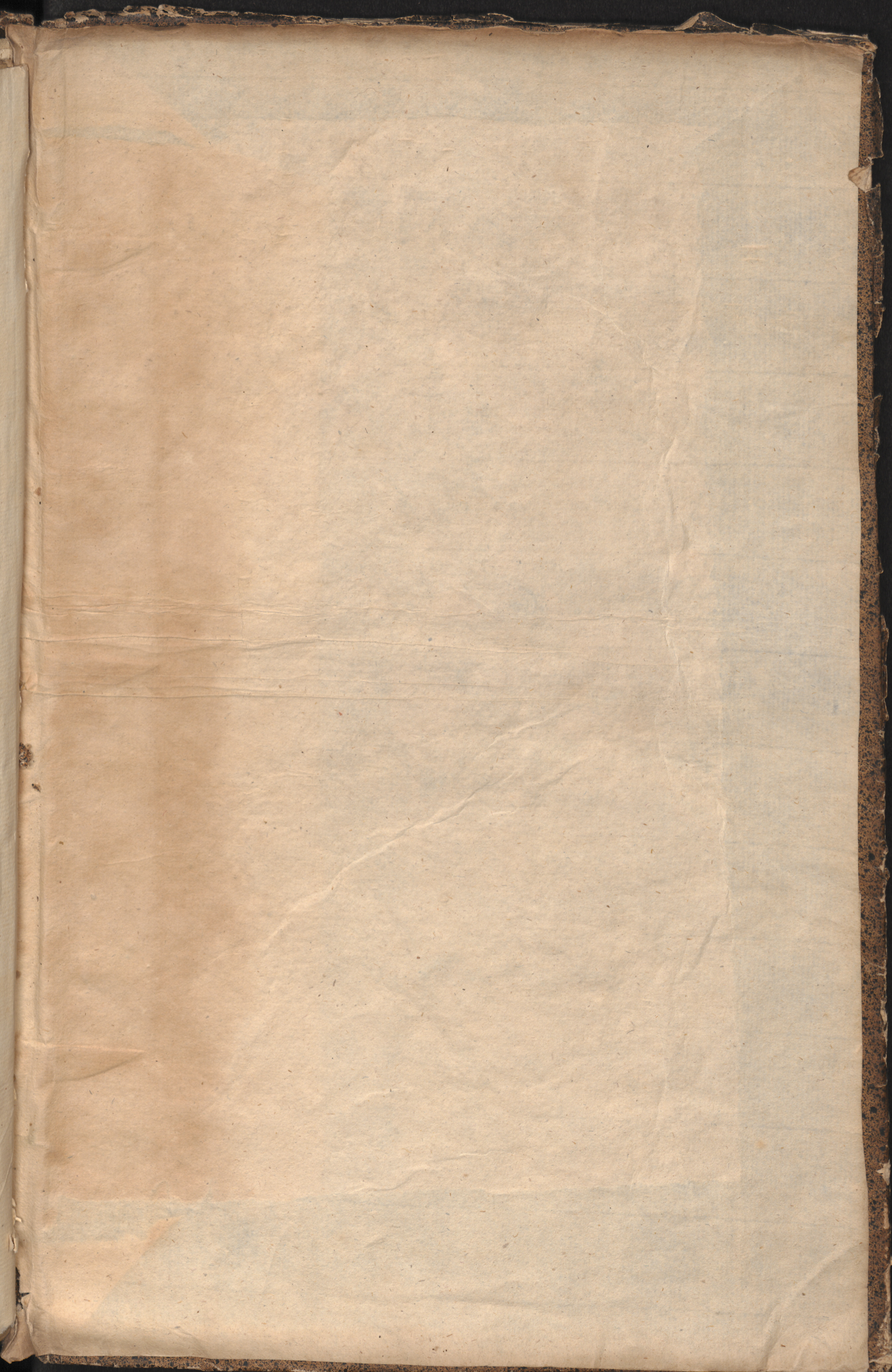
Friedrich Wilhelm.

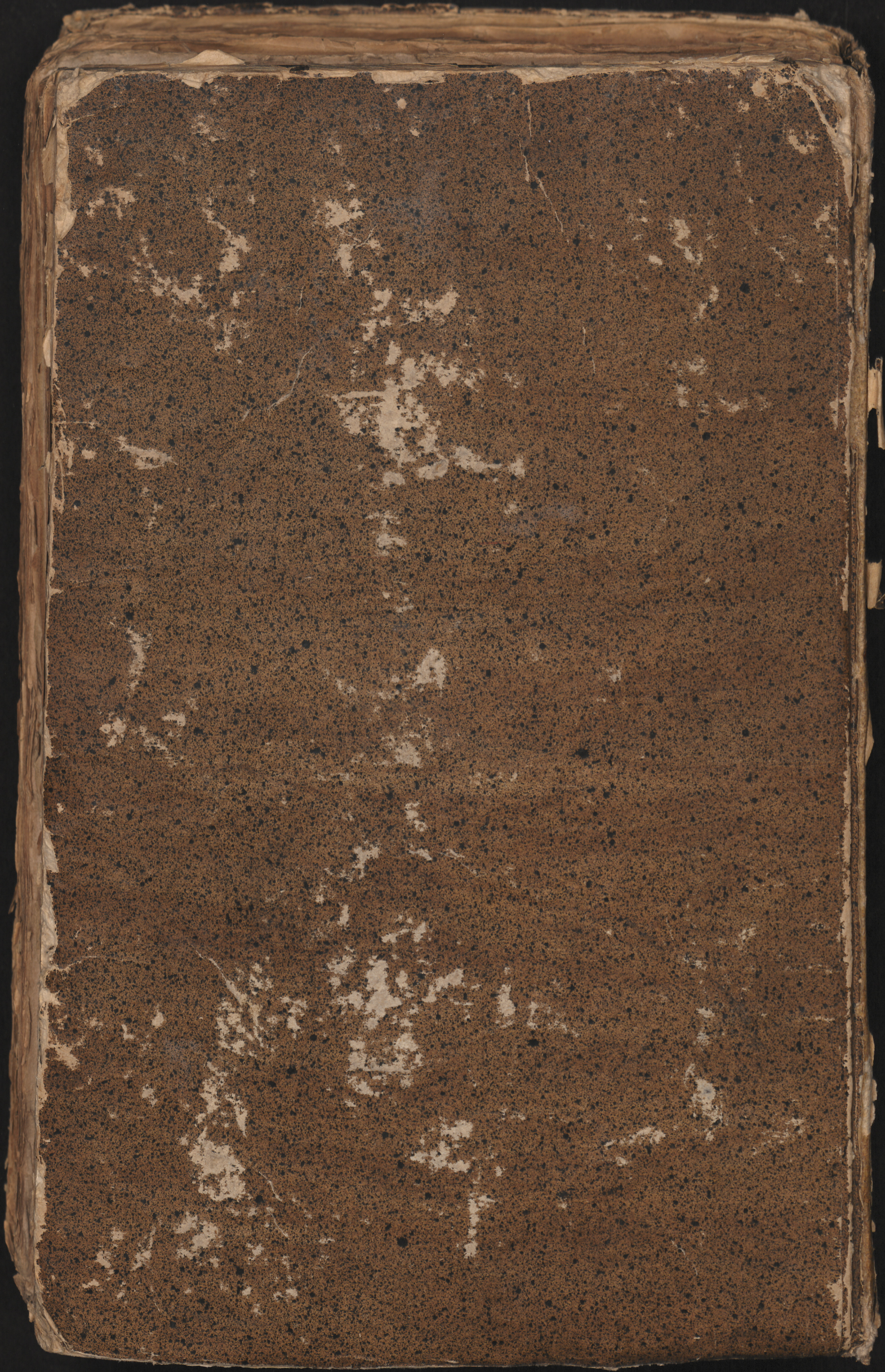


[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as a watermark or ghosting.]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as a watermark or ghosting.]









In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

